

# RCCM e.V. Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen RCCM e.V.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg im Vereinsregister 201046 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist in 21435 Stelle.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Modellbaus von funkferngesteuerten Automodellen und des Automodell-Rennsport.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Jugendförderung und Pflege des RC Car Modellsport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnanschrift zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein; über den der Vorstand entscheidet. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seiner vor dem Ausscheiden bestanden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich und begründet geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (5) Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
- (6) Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet rückständige Beiträge, zum Tag des Ausscheidens, zu begleichen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn, alle Mitglieder eingeladen sind und ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge und Einrichtungen von Abteilungen und deren Leitung.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich. Ergibt auch diese eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle dessen (deren) Verhinderung, die des Versammlungsleiters. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(7) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(8) Mitglieder, ohne Stimmrecht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(9) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(10) Abstimmungen sind nicht geheim.

Geheime Abstimmungen erfolgen schriftlich und nur, wenn dies ein Drittel der anwesenden verlangt. Wahlen erfolgen nur in geheimer Abstimmung, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Vorstandswahlen müssen grundsätzlich schriftlich und in geheimer Wahl durchgeführt werden.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 12 Abstimmung ohne Mitgliederversammlung**

(1) Abstimmungen sind auch in schriftlicher Form erlaubt, ausschließlich als Email, ohne die sonst obligatorische Vereinsversammlung.

(2) Das Verfahren wird nur bei Satzungsänderungen angewandt, die Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder die Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

(3) Bei schriftlichen Abstimmungen ist die Einstimmigkeit aller abgegebenen Stimmen nicht notwendig, sondern eine Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen.

(4) Die Stimmabgabe muss innerhalb von sieben Tagen erfolgen, ansonsten ist die Abstimmung ungültig. Als Legitimation der abgegebenen Stimme gilt die E-Mail-Signatur.

(5) Die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses erfolgt innerhalb von sieben Tagen über Email an alle Mitglieder und im nicht öffentlichen Teil im Vereinsbereich des RCCM Forum (rccm-cup.de).

### **§ 13 Anträge**

(1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

(2) Über Anträge auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen und in der Einladung als Tagungsordnungspunkt mitgeteilt worden sind.

### **§ 14 Haftpflicht**

Für die aus dem Betrieb des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### **§ 15 Kassenprüfer**

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zusätzlich.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 16 Finanzen**

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Düsseldorf e.V. mit Sitz in 40625 Düsseldorf-Gerresheim, Torfbruchstr. 25, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung in der Fassung vom 01.09.2016